



Rat der
Europäischen Union

068568/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/06/19

Brüssel, den 12. Juni 2019
(OR. en)

9550/19
PV CONS 27
EDUC 249
JEUN 77
CULT 87
AUDIO 81
SPORT 60

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

22. und 23. Mai 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	4
	Liste der Gesetzgebungsakte	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

JUGEND

3.	Schlussfolgerungen zum Thema "Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit"	6
4.	Entschießung zur Erstellung von Leitlinien zur Steuerung des EU-Jugenddialogs	
5.	Junge Menschen als Verfechter der Demokratie in der EU	6

BILDUNG

6.	Empfehlung zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen	6
7.	Empfehlung zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung.....	6
8.	Schlussfolgerungen zu Weiterbildungspfaden	6
9.	Die Zukunft Europas gestalten: der Beitrag der Bildung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.....	7

Sonstiges

Jugend

10.	a) Weltkonferenz der Jugendminister 2019 und Jugendforum "Lisboa +21" (Lissabon, 22. und 23. Juni 2019).....	7
	b) DiscoverEU	7

Bildung

c)	Frankreichs Bewerbung um die Ausrichtung der "WorldSkills Competition" (Berufsweltmeisterschaften) im Jahr 2023.....	7
d)	Bildungsgipfel (Brüssel, 26. September 2019)	7
e)	Bildung und die Bekämpfung von Antisemitismus	7

Jugend und Bildung

f)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	7
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

11. Schlussfolgerungen zu den jungen kreativen Generationen..... 8
12. Schlussfolgerungen zu Koproduktionen..... 8
13. Von der Bekämpfung von Desinformation hin zur Wiederherstellung des Vertrauens der EU-Bürgerinnen und - Bürger in die Medien..... 8

SPORT

14. Entschließung zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten und zu deren Koordinierung vor den WADA-Sitzungen 8
und
Praktische Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen
15. Schlussfolgerungen über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport..... 8
16. Erhöhung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Sport im Europa des 21. Jahrhunderts..... 9

Sonstiges

Kultur/Audiovisuelle Medien

17. a) Ernennung von Veszprém zur Kulturhauptstadt Europas 2023 9
- b) 500. Jahrestag der Weltumsegelung durch Fernão de Magalhães und Juan Sebastián Elcano..... 9
- c) Ergebnisse der Pariser Ministertagung zum Kulturerbe (3. Mai 2019) 9

Sport

- d) Tagungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) (Montreal, Kanada, 14.-16. Mai 2019)..... 10
- e) Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen (Spielabsprachen) – Vorgehensweisen für die EU..... 10
- f) Unterzeichnung einer Vereinbarung (MOU) zwischen Bulgarien, Griechenland, Rumänien und Serbien über die Ausrichtung der Europameisterschaft 2028 oder der Weltmeisterschaft 2030 (Thessaloniki, 13 April 2019) 10

Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport

- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 10

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 11

1. Annahme der Tagesordnung

9216/1/19 REV 1

Der Rat nahm die in Dokument 9216/1/19 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9218/19 + ADD 1

Der Rat nahm die ihm zur Annahme vorgelegten A-Punkte (Dokument 9212/19 + ADD 1 einschließlich der COR- und REV-Dokumente) an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Transparenz

4. 17. Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 15.5.2019 gebilligt

7917/19
+ **REV 1 (de)**
INF

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

9219/19


Energie

- 1. Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt




8735/19 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
PE-CONS 10/19
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**  8737/19
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 1
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt PE-CONS 9/19
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen, der tschechischen und der slowakischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Gründung der ACER (Neufassung)**  8739/1/19 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 1 ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt PE-CONS 83/18
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor**  8736/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 73/18
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV)

Verkehr

5. **Beschluss zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG über Gewichte und Abmessungen**  8745/1/19 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 40/19
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

JUGEND

3. Schlussfolgerungen zum Thema "Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit" 8754/19 + COR 1
Annahme
4. Entschließung zur Erstellung von Leitlinien zur Steuerung des EU-Jugenddialogs 8760/19
Annahme
5. **Junge Menschen als Verfechter der Demokratie in der EU** [2] 8763/19
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dok. 8763/19). Zwei rumänische Jugendvertreter waren eingeladen, vor der Aussprache einleitende Bemerkungen zu machen.

Die Ministerinnen und Minister begrüßten das insgesamt wachsende Interesse junger Menschen an globalen Herausforderungen wie Klimawandel oder Migration und betonten die Notwendigkeit, dieses Interesse zu kanalisieren, und die Beteiligung junger Menschen an Governance- und Entscheidungsprozessen weiter zu erleichtern, um dadurch das Vertrauen junger Menschen in die Politik und in EU-Angelegenheiten zu stärken. In diesem Zusammenhang wurde der potenzielle Beitrag von jugendbezogenen Instrumenten wie Erasmus +, dem Europäischen Solidaritätskorps oder DiscoverEU hervorgehoben.

BILDUNG

6. Empfehlung zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen [C] 8638/19
Annahme
7. Empfehlung zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung [C] 7976/19
Annahme
8. Schlussfolgerungen zu Weiterbildungspfaden 8639/19 + COR 1
Annahme

9. **Die Zukunft Europas gestalten: der Beitrag der Bildung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts**

 9165/19

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 9165/19).

Dabei hoben die Ministerinnen und Minister die Bedeutung einer inklusiven und hochwertigen Bildung als einem starken Instrument für soziale Inklusion und Zusammenhalt hervor. Sie betonten, dass Lehrerinnen und Lehrern und ihrer Weiterbildung eine entscheidende Rolle zukommt. Lebenslanges Lernen wurde als Möglichkeit herausgestellt, Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, sich dem im raschen Wandel befindlichen Arbeitsmarkt und der Gesellschaft insgesamt zu stellen.

Sonstiges

Jugend

10. a) Weltkonferenz der Jugendminister 2019 und Jugendforum "Lisboa +21" (Lissabon, 22. und 23. Juni 2019) 8825/19
Informationen der portugiesischen Delegation
- b) DiscoverEU 8819/19
Informationen der Kommission zum Sachstand

Bildung

- c) Frankreichs Bewerbung um die Ausrichtung der "WorldSkills Competition" (Berufsweltmeisterschaften) im Jahr 2023 8771/19
Informationen der französischen Delegation
- d) Bildungsgipfel (Brüssel, 26. September 2019) 9120/19
Informationen der Kommission
- e) Bildung und die Bekämpfung von Antisemitismus 9384/19
Informationen der Kommission

Jugend und Bildung

- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der finnischen Delegation

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

11. Schlussfolgerungen zu den jungen kreativen Generationen 8804/19
Annahme
12. Schlussfolgerungen zu Koproduktionen 8806/19
Annahme
13. **Von der Bekämpfung von Desinformation hin zur** 8808/19
Wiederherstellung des Vertrauens der EU-Bürgerinnen und
- Bürger in die Medien
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8808/19).

Die Ministerinnen und Minister bewerteten die Wirksamkeit der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und zur Ermittlung der bestmöglichen Vorgehensweise für die Zukunft. Eine Reihe positiver Schritte wurde hervorgehoben, etwa der von drei großen Online-Plattformen unterzeichnete Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation und die Einrichtung eines europäischen Netzes von Faktenprüfern, doch wurde in der Diskussion auch betont, dass ein verstärkter, koordinierter und stärker strategisch ausgerichteter Ansatz auf EU-Ebene erforderlich ist, um diese allgegenwärtige digitale Bedrohung, die sich grenzüberschreitend auswirkt und rasch weiterentwickelt, angemessen bewältigen zu können.

SPORT

14. Entschließung zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten und zu deren 8709/19
Koordinierung vor den WADA-Sitzungen
und
Praktische Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen
Annahme
15. Schlussfolgerungen über den Zugang von Menschen mit 8699/1/19 REV 1
Behinderungen zum Sport
Annahme

16. Erhöhung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Sport im Europa des 21. Jahrhunderts



8801/1/19 REV 1

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dok. 8801/01/19 REV1).

Die Ministerinnen und Minister wiesen auf die sozialen und gesundheitlichen Vorteile des Sports für Kinder und Jugendliche hin, betonten die Notwendigkeit, den Sport unter ihnen zu fördern und den Zugang zu Sporteinrichtungen zu erleichtern, und tauschten auf nationaler Ebene gewonnene Erfahrungen und bewährte Verfahren in diesem Bereich aus.

Sonstiges

Kultur/Audiovisuelle Medien

- | | | |
|--------|---|---------|
| 17. a) | Ernennung von Veszprém zur Kulturhauptstadt Europas 2023
<i>Informationen der ungarischen Delegation</i> | 8817/19 |
| b) | 500. Jahrestag der Weltumsegelung durch Fernão de Magalhães und Juan Sebastián Elcano
<i>Informationen der spanischen und der portugiesischen Delegation</i> | 8810/19 |
| c) | Ergebnisse der Pariser Ministertagung zum Kulturerbe (3. Mai 2019)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 9370/19 |

Sport

- d) Tagungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) 8802/19
(Montreal (Kanada), 14./16. Mai 2019)
*Informationen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im
Stiftungsrat der WADA*
- e) Übereinkommen des Europarates über die Manipulation 8796/2/19 REV 2
von Sportwettkämpfen (Spielabsprachen) –
Vorgehensweisen für die EU
Informationen der dänischen Delegation
- f) Unterzeichnung einer Vereinbarung (MOU) zwischen 9118/19
Bulgarien, Griechenland, Rumänien und Serbien über die
Ausrichtung der Europameisterschaft 2028 oder der
Weltmeisterschaft 2030
(Thessaloniki, 13. April 2019)
*Informationen der bulgarischen, der griechischen und der
rumänischen Delegation*

Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport

- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der finnischen Delegation

 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der
Geschäftsordnung des Rates)

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9219/19

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**Erklärung der Kommission
zur alternativen Streitbeilegung**

"Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 26 zur Kenntnis, der zufolge die Beteiligung von Energiedienstleistern an der alternativen Streitbeilegung auf EU-Ebene verpflichtend vorzuschreiben ist. Die Kommission bedauert dies, da sie diese Entscheidung in ihrem Vorschlag – im Einklang mit dem Ansatz der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – den Mitgliedstaaten überlassen hatte.

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, vergleichende Bewertungen der einzelnen von den Mitgliedstaaten eingeführten Modelle zur alternativen Streitbeilegung durchzuführen. Die Kommission wird daher im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der Umsetzung und wirksamen Anwendung des Unionsrechts die Wirksamkeit der nationalen Systeme zur alternativen Streitbeilegung insgesamt bewerten."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zur Definition des Begriffs "Verbindungsleitung"**

"Die Kommission nimmt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie und die Neufassung der Elektrizitätsverordnung zur Kenntnis, der zufolge auf die Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" gemäß der Richtlinie 2009/72/EG und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zurückgegriffen wird. Die Kommission teilt die Auffassung, dass sich die Strommärkte von anderen Märkten wie dem Erdgasmarkt unterscheiden, z. B. da Produkte gehandelt werden, deren Speicherung derzeit schwierig ist und die von einer Vielzahl unterschiedlicher Erzeugungsanlagen, auch auf Verteilungsebene, produziert werden. Somit spielen Verbindungen zu Drittländern im Elektrizitätssektor eine erheblich andere Rolle als im Gassektor, weshalb auch verschiedene Regulierungsansätze gewählt werden können.

Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Einigung weiter prüfen und bei Bedarf Leitlinien für die Anwendung der Rechtsvorschriften bereitstellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit möchte die Kommission Folgendes hervorheben:

Die vereinbarte Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsrichtlinie bezieht sich auf eine zur Herstellung eines Verbunds zwischen Stromnetzen verwendete Ausrüstung. Diese Formulierung unterscheidet nicht zwischen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen oder technischen Gegebenheiten, sodass somit zunächst alle Stromverbindungen zu Drittländern in den Anwendungsbereich fallen. Bezüglich der vereinbarten Definition des Begriffs

"Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsverordnung betont die Kommission, dass die Integration der Strommärkte ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden erfordert. Obwohl der Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften je nach Grad der Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt unterschiedlich sein kann, sollte eine enge Integration von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt, wie etwa durch die Beteiligung an Marktkopplungsprojekten, auf Vereinbarungen beruhen, die zur Anwendung des einschlägigen Unionsrechts verpflichten."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zur Definition des Begriffs "Verbindungsleitung"**

"Die Kommission nimmt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie und die Neufassung der Elektrizitätsverordnung zur Kenntnis, der zufolge auf die Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" gemäß der Richtlinie 2009/72/EG und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zurückgegriffen wird. Die Kommission teilt die Auffassung, dass sich die Strommärkte von anderen Märkten wie dem Erdgasmarkt unterscheiden, z. B. da Produkte gehandelt werden, deren Speicherung derzeit schwierig ist und die von einer Vielzahl unterschiedlicher Erzeugungsanlagen, auch auf Verteilungsebene, produziert werden. Somit spielen Verbindungen zu Drittländern im Elektrizitätssektor eine erheblich andere Rolle als im Gassektor, weshalb auch verschiedene Regulierungsansätze gewählt werden können.

Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Einigung weiter prüfen und bei Bedarf Leitlinien für die Anwendung der Rechtsvorschriften bereitstellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit möchte die Kommission Folgendes hervorheben:

Die vereinbarte Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsrichtlinie bezieht sich auf eine zur Herstellung eines Verbunds zwischen Stromnetzen verwendete Ausrüstung. Diese Formulierung unterscheidet nicht zwischen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen oder technischen Gegebenheiten, sodass somit zunächst alle Stromverbindungen zu Drittländern in den Anwendungsbereich fallen. Bezüglich der vereinbarten Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsverordnung betont die Kommission, dass die Integration der Strommärkte ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden erfordert. Obwohl der Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften je nach Grad der Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt unterschiedlich sein kann, sollte eine enge Integration von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt, wie etwa durch die Beteiligung an Marktkopplungsprojekten, auf Vereinbarungen beruhen, die zur Anwendung des einschlägigen Unionsrechts verpflichten."

**Erklärung der Kommission
zu den Plänen zur Umsetzung der Marktreform**

"Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 20 Absatz 3 zur Kenntnis, der zufolge Mitgliedstaaten, in denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit festgestellt wurden, einen Umsetzungsplan mit einem Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen und/oder zur Ausräumung von Fällen von Marktversagen im Rahmen des Beihilfeverfahrens veröffentlichen.

Gemäß Artikel 108 AEUV ist ausschließlich die Kommission befugt, die Vereinbarkeit staatlicher Beihilferegulungen mit dem Binnenmarkt zu bewerten. Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf und berührt nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission gemäß dem AEUV. Die Kommission darf daher gegebenenfalls parallel zum Verfahren der Genehmigung von Kapazitätsmechanismen gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen eine Stellungnahme zu den Plänen für die Marktreform abgeben, aber die beiden Verfahren sind rechtlich getrennt."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Die griechische Delegation erinnert an die Zusicherungen der Europäischen Kommission auf der Tagung des AStV I vom 18. Januar 2019 sowie an ihre auf der genannten Tagung anschließend abgegebene Erklärung.

Auf der Grundlage dieser Zusicherungen gehen wir davon aus, dass die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 5 (in früheren Fassungen Artikel 18b Absatz 5) – wonach es möglich ist, Verpflichtungen oder Verträge, die vor dem 31. Dezember 2019 eingegangen oder geschlossen wurden, nicht an die neuen Bestimmungen der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt anzupassen – auf das derzeit im Bau befindliche Braunkohlekraftwerk Ptolemais 5 Anwendung finden können.

Aus diesem Verständnis heraus stimmt Griechenland im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit für den endgültigen Text der Neufassung der Elektrizitätsverordnung."

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Die Republik Kroatien unterstützt grundsätzlich Ziel und Zweck dieser Verordnung, bekundet jedoch Bedenken hinsichtlich des Artikels 71 und des Tags des Inkrafttretens.

Angesichts dessen, dass mit dieser Verordnung ein Markt mit den höchsten Verbraucherstandards geschaffen und die Grundprinzipien für reibungslos funktionierende, transparente und integrierte Elektrizitätsmärkte festgelegt werden sollen, ist die Republik Kroatien der Ansicht, dass Artikel 71 sich negativ auf die Mitgliedstaaten mit geringeren Verwaltungskapazitäten auswirken wird.

In Anbetracht der länderübergreifenden Übertragungskapazitäten an der Grenze der Republik Kroatien und der umfangreichen Nutzung dieser Kapazitäten durch Marktteilnehmer außerhalb der Republik Kroatien sind wir außerdem besorgt wegen Artikel 16 und des Mindestwerts von 70%, weil er sich negativ auf die Sicherheit und Stabilität unseres Stromsystems auswirken könnte."

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Gründung der ACER (Neufassung)
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesregierung begrüßt die Stärkung des Binnenmarkts durch das Legislativpaket 'Saubere Energie für alle Europäer'. Sie unterstützt die wichtige Rolle, welche die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hierbei spielt und trägt in diesem Sinne auch die Grundrichtung der ACER-Verordnung mit. Das finale Kompromisspapier ermöglicht aus Sicht der Bundesregierung jedoch eine zu weitgehende und auch rechtlich problematische Übertragung von Zuständigkeit von den Mitgliedstaaten auf nationale Regulierungsbehörden und in der Folge auf ACER. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie in Art. 6 Abs. 10 vorgesehene Möglichkeit, durch delegierte Rechtsakte Aufgaben auf mehrere nationale Regulierungsbehörden zu übertragen, die dann im Falle einer Nichteinigung unter die Streitschlichtungskompetenz von ACER fallen. Aus Sicht der Bundesregierung sollte eine Zuständigkeitsübertragung grundsätzlich nur durch ordentliches Gesetzgebungsverfahren erfolgen; zumindest sollte eine Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich sein. Dies ist aber bei delegierten Rechtsakten nicht gegeben, welche von den Mitgliedstaaten nur mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden können. In Zusammenschau mit den weitreichenden Ermächtigungsnormen für delegierte Rechtsakte im Strommarktbereich ermöglichen die genannten Vorschriften damit eine kaum überschaubare und von den Mitgliedstaaten nur schwer zu kontrollierende Aushöhlung der Kompetenzen des nationalen Gesetzgebers. Eben dieser Kompetenzverlust war auch Gegenstand der Subsidiaritätsrüge des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2017. Vor diesem Hintergrund bedauert die Bundesregierung, dem finalen Kompromisspapier nicht zustimmen zu können und enthält sich der Stimme. Ungeachtet dessen wird die Bundesregierung auch in Zukunft konstruktiv mit ACER zusammenarbeiten und ACER bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen."
